



Rat für Berufsethos der Journalisten – Sitzung vom 23. April 2025

Stellungnahme zur Instrumentalisierung des Stellungnahmerechts zu Zwecken der Zensur

Die Anfrage:

Der Rat für Berufsethos der Journalisten wurde am 3. Februar 2025 von der Tageszeitung *Le Soir* und deren Chefredakteur Christophe Berti um eine Stellungnahme ersucht in Bezug auf die Anwendung des Stellungnahmerechts angesichts der Fälle von Vorzensur, die vermehrt auftreten. Im vorliegenden Fall recherchierte das Medium im Vorfeld der Wahlen über eine Streitsache im Zusammenhang mit der Insolvenz eines Restaurants, dessen Eigentümer, ein Kommunalpolitiker, Spitzenkandidat bei der Wahl war, und hatte den Betroffenen um eine Stellungnahme gebeten, im Einklang mit Art. 22 des Kodex journalistischer Berufsethik. Aber als einzige Antwort darauf wurde gegen das Medium ein einseitiger Antrag auf ein Eilverfahren gestellt. In diesem Rahmen und völlig verfassungswidrig – denn Art. 25 der Verfassung sieht vor: „*Die Presse ist frei; die Zensur kann niemals eingeführt werden*“ – hat der Präsident des Gerichts erster Instanz dem Medium ebenso wie allen Medien der Rossel-Gruppe unter der Androhung eines Zwangsgeldes verboten, die beanstandete Information zu verbreiten.

Die Tageszeitung *Le Soir* und ihr Chefredakteur sind besorgt über mögliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechts auf Stellungnahme, das potenziell bei manchen Beschuldigten zu einem Instrument der Vorzensur wird. Sie fragen sich auch, wie ein anderes Medium, welches über dieselbe Information verfügt wie das zensierte Medium – entweder weil es sie von diesem bekommen hat oder weil es sie von seinen eigenen Quellen erhalten hat –, der Einhaltung dieser Verpflichtung nachkommen sollte, wohlwissend, dass dies zu einem gleichartigen einseitigen Entscheid über eine präventive Zensur führen könnte.

Die anwendbaren Berufsethosregeln:

Kodex journalistischer Berufsethik

Art. 22: „Wenn Journalisten schwere Anschuldigungen verbreiten, die den Ruf oder die Ehre einer Person schädigen könnten, müssen sie dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme vor Veröffentlichung der Informationen geben. Besteht nicht die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzuholen, muss die Öffentlichkeit bei Veröffentlichung der Information darüber in Kenntnis gesetzt werden“.

Die Stellungnahme des RBJ:

1. Das Recht auf Stellungnahme besteht darin, vor der Veröffentlichung den Standpunkt einer natürlichen oder juristischen Person einzuholen, gegen die schwere Anschuldigungen bestehen, d.h. dass die gegen diese Person vorgebrachte Anschuldigung ihre Ehre oder ihren Ruf schädigen könnte.

Der RBJ erinnert daran, dass das Recht auf Stellungnahme integraler Bestandteil der journalistischen Arbeit ist, sowohl in Bezug auf die Überprüfung und den Abgleich von Informationen als auch in Bezug auf das Bestreben, beide Seiten zu Wort kommen zu lassen.

2. Die Anfrage zur Erlangung einer Stellungnahme setzt notwendigerweise die Angabe ihres Gegenstands voraus, um es der beschuldigten Person zu ermöglichen, die Gründe der Anfrage zu erfassen und zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, diese zu beantworten oder nicht.

3. Es steht den auf der Grundlage dieses Prinzips angefragten Personen frei, sich zu weigern oder es zu vermeiden, auf die Anfrage der Journalisten zu antworten. Diese Weigerung oder dieses Stillschweigen führen jedoch nicht dazu, dass die Journalisten verpflichtet sind, ihre Recherche einzustellen, die auf der Grundlage anderer Quellen, die möglicherweise mit ihnen sprechen, fortgesetzt werden kann.

4. Allerdings muss diese Weigerung oder die Unmöglichkeit, eine Stellungnahme zu erhalten, dem Publikum mitgeteilt werden, um das Recht des Publikums auf vollständige Information zu gewährleisten.

5. Trotz der möglichen Instrumentalisierung des Rechts auf Stellungnahme zum Zweck des Verbots der Veröffentlichung oder Ausstrahlung, und angesichts der Gefahr, dass der Berufsstand auf seine Anwendung verzichtet, um sich vor etwaiger Zensur zu schützen, bekräftigt der RBJ die Verpflichtung, das Recht auf Stellungnahme anzuwenden, wann immer dies nötig ist: nämlich sobald gegen eine natürliche oder juristische Person schwere Vorwürfe erhoben werden.

Es handelt sich dabei um eine Garantie für die berufsethische Qualität der verbreiteten Information und für das Vertrauen, welches das Publikum berechtigt ist, ihr entgegenzubringen.

6. Der RBJ betont, dass die anderen Medien, welche über die Information berichten, die Gegenstand der Zensur ist, dies unter Einhaltung der Berufsethik tun müssen und folglich, indem auch sie das Recht auf Stellungnahme anwenden.

Er ist jedoch der Ansicht, dass, wenn diese anderen Medien dem Publikum mitteilen, dass das Medium, welches Gegenstand der Zensur ist, weil es eben diese Information verbreiten wollte, vor der Verbreitung die beschuldigte Person um ihren Standpunkt gebeten hatte, und dass diese Person darauf reagiert hat, indem sie einen einseitigen Antrag gestellt hat mit dem Ziel, die Veröffentlichung zu verbieten, bei diesen Medien davon ausgegangen wird, dass sie der berufsethischen Verpflichtung zum Recht auf Stellungnahme nachgekommen sind: das Publikum wird darüber informiert, dass eine Anfrage zur Stellungnahme in Bezug auf die schwere Anschuldigung, über die berichtet wird, gestellt wurde, und über die Antwort, welche die beschuldigte Person darauf gegeben hat.

Der RBJ führt jedoch aus, dass, wenn die anderen Medien die berichtete Information um weitere recherchierte Aspekte ergänzen und so neue schwere Anschuldigungen hinzufügen, sie sich für letztere unbedingt wegen des Rechts auf Stellungnahme an die betroffene Person wenden müssen.

7. Es kommt vor, dass eine beschuldigte Person, die sich geweigert hatte, ihr Recht auf Stellungnahme wahrzunehmen – wobei diese Weigerung dem Publikum ordnungsgemäß dargelegt wurde –, sich nach der Veröffentlichung an das Medium oder an ein anderes Medium wendet, um ihm ihre Version des Sachverhalts zu schildern. In diesem speziellen Fall weist der RBJ die Journalisten und die Redaktionen darauf hin, dass es wichtig ist, das Publikum daran zu erinnern, dass diese Person sich ursprünglich geweigert hatte, die Fragen des Mediums zu beantworten, in dem die Information erschienen ist, um deutlich anzugeben, dass dieser fehlende Standpunkt auf eine Entscheidung der Person zurückging und nicht auf mangelhafte Recherche.

Die Zusammensetzung des RBJ:

Die Entscheidung wurde im Konsens getroffen.

Journalisten

Thierry Couvreur
Arnaud Goenen
Alain Vaessen
Véronique Kiesel

Verlage

Catherine Anciaux
Denis Pierrard
Marc de Haan
Harry Gentges
Bruno Clément
Pauline Steghers

Chefredakteure

Sandrine Warsztacki

Zivilgesellschaft

Jean-Jacques Jespers

Martial Dumont

Pierre-Arnaud Perrouty
Wajdi Khalifa
Caroline Carpentier
Laurence Mundschau

Muriel Hanot
Generalsekretärin

Denis Pierrard
Präsident